

Universitätsstadt Tübingen

Stabsstelle Gleichstellung und Integration
Köberlein, Luzia Telefon: 07071-204-1484
Fachabteilung Betriebswirtschaft
Silvia, Wagner Telefon: 07071-204-1227
Gesch. Z.: 002/2/ChancenG/

Vorlage 347/2016
Datum 04.11.2016

Beschlussvorlage

zur Vorberatung im **Verwaltungsausschuss**
zur Behandlung im **Gemeinderat**

Betreff: **Anwendung des Chancengleichheitsgesetz auf
kommunale Beteiligungsunternehmen**

Bezug:

Anlagen: 0

Beschlussantrag:

1. Die Anwendung des Gesetzes zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst in Baden-Württemberg (ChancenG) Chancengleichheitsgesetz wird in den Gesellschaftsverträgen der städtischen Beteiligungsgesellschaften, an denen die Stadt die Mehrheit der Anteile hält, vereinbart.
2. Bei kommunalen Unternehmen an denen die Stadt nicht die Mehrheit der Geschäftsanteile hält, wird sie auf die Anwendung des ChancenG hinwirken.
3. Die Verwaltung wird beauftragt die Änderung der Gesellschaftsverträge vorzubereiten und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Ziel:

Die Anwendung des ChancenG soll gem. § 3 Abs. 3 ChancenG in den Gesellschaftsverträgen der städtischen Beteiligungsunternehmen vereinbart werden.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Im Februar 2016 ist das Gesetz zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst in Baden-Württemberg (ChancenG) in Kraft getreten. Gemäß § 3 Abs. 2 sind aus diesem Gesetz nur § 3 Abs. 3 und die Vorschriften der Abschnitte 4 (Regelungen für Gemeinden, Stadt- und Landkreise sowie sonstige Körperschaften und Anstalten) und 6 (Übergangs- und Schlussbestimmungen) von den Kommunen anzuwenden.

2. Sachstand

§ 3 Abs.3 ChancenG regelt, dass eine Kommune die Anwendung des ChancenG bei Gründung einer Beteiligungsgesellschaft im Gesellschaftsvertrag festschreiben soll. Des Weiteren soll sie ihre Gesellschaftsrechte bei den bereits bestehenden Beteiligungsunternehmen auf die sie direkt oder indirekt bestimmenden Einfluss nehmen kann, so ausüben, dass das ChancenG entsprechend angewendet wird. Beträgt die Beteiligung der Kommune mindestens 25% soll sie darauf hinwirken, dass das ChancenG entsprechende Anwendung findet.

Die Bestimmung in § 3 Abs. 3 S. 1 des Gesetzes verpflichtet die Kommunen, in die Gesellschaftsverträge der neu zu gründenden Beteiligungsgesellschaften, die Anwendung des ChancenG verpflichtend aufzunehmen.

Bei bereits bestehenden Gesellschaften hat die Stadt nach § 3 Abs. 3 S. 2 des Gesetzes darauf hinzuwirken, dass die Vorschriften des Gesetzes entsprechende Anwendung finden. Dazu eignet sich eine entsprechende Verankerung der Verpflichtung in den jeweiligen Gesellschaftsverträgen. Grundsätzlich wäre auch eine andere Möglichkeit, z.B. eine entsprechende Vereinbarung mit der jeweiligen Gesellschaft möglich. Die Verwaltung hält die Aufnahme der Regelung in die Gesellschaftsverträge jedoch für die einfachste Möglichkeit.

Die Beteiligungsverwaltung wird in Zusammenarbeit mit den städtischen Beteiligungsunternehmen die Änderung der Gesellschaftsverträge vorbereiten und die dazu erforderlichen Beschlüsse in den Gremien der Gesellschaften fassen lassen.

Informativ hat die Verwaltung drei städtischen Beteiligungsunternehmen, die Stadtwerke Tübingen GmbH (swt), die Altenhilfe Tübingen gGmbH (AHT) und die Gesellschaft für Wohnungs- und Gewerbebau (GWG), gebeten zu berichten wie die Chancengleichheit bisher in den Unternehmen gefördert wird. Die Rückmeldungen waren überwiegend positiv. Die Unternehmen haben teilweise schon Chancengleichheitspläne erstellt und Maßnahmen in die Wege geleitet um das ChancenG erfolgreich umsetzen zu können.

Obwohl die städtischen Eigengesellschaften in Sachen Chancengleichheit von Männern und Frauen bereits aktiv geworden sind, wurde die verbindliche Anwendung des ChancenG bisher nicht in den jeweiligen Gesellschaftsverträgen vereinbart. Dies soll nun gem. § 3 Abs. 3 des ChancenG erfolgen.

3. Vorschlag der Verwaltung

Es wird vorgeschlagen die verbindliche Anwendung des ChancenG in den Gesellschaftsver-

trägen der städtischen Beteiligungsunternehmen, bei denen die Stadt die Mehrheit der Anteile hat, zu regeln.

4. Lösungsvarianten

keine, § 3 Abs. 3 ChancenG fordert eine verbindliche Regelung zur Anwendung des ChancenG bei den städtischen Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften.

5. Finanzielle Auswirkungen

Die Änderung der Gesellschaftsverträge muss notariell beurkundet und veröffentlicht werden. In diesem Zusammenhang fallen Kosten in Höhe von ca. 500 Euro pro Gesellschaftsvertrag an. Diese Kosten sind von den Gesellschaften zu tragen.